

BGer 6B 451/2020 vom 3. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_451_2020

FR: TF 6B 451/2020 du 3 juin 2020

IT: TF 6B 451/2020 del 3 giugno 2020

Regeste

Einstellung (Führen eines Personenwagens ohne Haftpflichtversicherung usw.);
Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde gegen den Entscheid der Anklagekammer vom 12. Februar 2020.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 20. April 2020 aufgefordert, dem Bundesgericht bis zum 5. Mai 2020 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu bezahlen. Die als Gerichtsurkunde versandte Verfügung konnte ihm zugestellt werden. Da ein Kostenvorschuss nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer für die Bezahlung des Kostenvorschusses mit Verfügung vom 15. Mai 2020 die gesetzlich vorgeschriebene, nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 26. Mai 2020 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG). Die als Gerichtsurkunde versandte Verfügung vom 15. Mai 2020 wurde dem Bundesgericht mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert. Sie gilt gemäss Art. 44 Abs. 2 BGG dennoch als zugestellt, da der Beschwerdeführer mit gerichtlicher Post rechnen musste. Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.